

# **Geschäftsordnung**

## **für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung Kreis Kassel**

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel hat in seiner Sitzung am 17.03.1994 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung Kreis Kassel obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erarbeitung von Vorlagen für die Betriebskommission in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, z. B.:
  - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
  - Aufstellung des Jahresabschlusses
  - Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers
  - Vorschläge zur Empfehlung für die durch Satzung festzusetzenden Gebühren
  - Vorschläge zur Festsetzung von Entgelten
  - Vorschläge bezüglich der Erteilung von Aufträgen nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 der Betriebssatzung
- (3) Ferner obliegen der Betriebsleitung insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - allgemeine Verwaltung und Organisation
  - Finanz- und Rechnungswesen
  - Personalwesen und soziale Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Kreisausschuss vorbehalten sind oder von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Amt der Landkreisverwaltung wahrgenommen werden
  - Organisation und Überwachung der Einsammlung, Verwertung und Entsorgung
  - öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren

- Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 der Betriebssatzung
  - Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
  - Kooperation mit anderen Entsorgungs- und Verwertungspflichtigen
  - Satzungsfragen, Gebührenkalkulation
  - Durchführung von Bußgeldverfahren nach der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel
  - Erarbeitung von Konzepten zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  - Leitung und Überwachung der Abfallentsorgungs- und –verwertungsanlagen
  - Planung und Bau von Neuanlagen
  - Betriebs- und Benutzungsordnungen sowie Organisationspläne
  - Erfassung und Überwachung von Altstandorten sowie Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten des Landkreises Kassel
  - Geschäftsführung der Betriebskommission
- (4) Die Betriebsleitung vertritt ferner den Landkreis Kassel außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Weisungsbefugnis**

Die Betriebsleitung ist für alle Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches, im Vertretungsfall auch für die Bediensteten des zu vertretenden Geschäftsbereiches, weisungsbefugt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Kassel, den 17.03.1994

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Kassel

gez.

Dr. Udo Schlitzberger  
Landrat